

Reglement über die Betreuungsgutscheine

vom 13. Juni 2021

Die Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken erlässt das nachstehende Reglement:

Reglement über die Betreuungsgutscheine

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere den Artikeln 28 – 75 der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV).

Betreuungsgutscheine

Art. 2

Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Altersgruppe

Art. 3

- - a. vorschulpflichtige Kinder (im Alter zwischen drei Monaten bis zum Schul-/Kindergarteneintritt) für Kindertagesstätten,
 - b. vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder (bis und mit der dritten Klasse) für die Betreuung in Tagesfamilien.
- Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.

Organisation

Art. 4

Die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle ist die Finanzverwaltung.

Kein Rechtsanspruch

Art. 5

- Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.
- Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 3 Abs. 1 Bst. a FKJV, wonach der Kanton seine Ermächtigung nach Art. 2 Abs. 1 FKJV anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Kantons dies erfordern.

Unterlagen

Art. 6

Für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheines oder für die Zusicherung nach Art. 7 Abs. 2 fordert die Finanzverwaltung die nötigen Unterlagen ein.

Verfahren

Art. 7

- Das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen läuft wie folgt ab:
 - a. Ab dem 1. Januar 2021 können sich Eltern und Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres gilt.
 - b. Die Gemeinde gibt jeweils nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 zu.

Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

Art. 8

- Das anspruchsberechtigte Pensum bei einem Bedarf nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a bis f FKJV wird ohne Zuschlag von 20 Prozent auf das tatsächliche Beschäftigungspensum festgelegt.
- Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Anpassung der Betreuungsgutscheine

Art. 9

- Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 65 ff. FKJV.
- ² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.

Gebühr

Art. 10

Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Matten haben das Reglement an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 genehmigt.

EINWOHNERGEMINDE MATTEN BEI INTERLAKEN

sig. sig.

Peter Aeschimann Peter Erismann

Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten bescheinigt hiermit, dass das Reglement über die Betreuungsgutscheine 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2021 in der Gemeindeschreiberei aufgelegt war. Die Auflage, Rechtsmittel, Fristen und Einspracheinstanzen wurden vorschriftsgemäss bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Matten, 15. November 2021 Der Gemeindeschreiber:

sig.

Peter Erismann

Genehmigungsvermerk

Gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 genehmigte der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 20. März 2023 in eigener Kompetenz die Anpassung des Reglements über die Betreuungsgutscheine in Zusammenhang mit der seit 1. Januar 2022 in Kraft getretenen kantonalen Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV).

Matten, 20. März 2023 Der Gemeindeschreiber:

sig.

Jean-Rico Siegenthaler